

+Ø per email H. Hackenberg 8.2.2017



Landratsamt Altötting • Postfach 14 32 • 84498 Altötting

Stadt Töging a. Inn
Hauptstr. 26
84513 Töging a. Inn

Ihr Schreiben vom 30.12.2016
Ihr Zeichen SB: Herr Hackenberg
Unser Zeichen SG.51
(bei Antwort bitte angeben)
Sachbearbeiter/in Johann Weber
Telefon (08671) 502-416
Fax (08671) 502-71416
E-Mail Johann.Weber@lra-aoe.de
Zimmer 4.16

Altötting, 06.02.2017

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 46 „An der Innstraße“ der Stadt Töging a. Inn**

erneute Auslegung

Anlagen: 4 Formblätter

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit übersenden wir die Stellungnahmen des Landratsamtes Altötting.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Griesbach

II. z. Akt

Dienstgebäude
Bahnhofstraße 38
Bahnhofstraße 50
84503 Altötting

Besuchszeiten
Montag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr
Donnerstag 14.00-18.00 Uhr

Telefon +49 8671 502-0
Telefax +49 8671 502-250
E-Mail kanzlei@lra-aoe.de
Internet www.lra-aoe.de

Konto
Sparkasse Altötting-Mühldorf
BLZ 711 510 20 Nr. 42
IBAN DE1371151020000000042
BIC BYLADE M1 MDF

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Stadt Töging am Inn

<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Nr. 46 Aufstellung für das Gebiet: „An der Innstraße“ dient zur Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> sonstige Satzung:	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB): 13.02.2017	
<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)	

2. Träger öffentlicher Belange

<input checked="" type="checkbox"/> Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Anschrift und Telefonnummer) Landratsamt Altötting, Abteilung 5, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting Tel.: 08671/502-201
<input type="checkbox"/> keine Äußerung
<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen.
<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen u. Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstandes.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen):

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten zur Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Stellungnahme des Sq. 52 - Hochbau:

In Ergänzung zur Stellungnahme des Sachgebietes 52-Hochbau im Schreiben des Landratsamtes Altötting/Sachgebiet 51 vom 20.09.2016 wird zu den nun vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung genommen:

1. Die vorliegende Änderungsplanung sieht für die Ebenen 7, 8 und 9 noch tiefere Baufenster bisher vor. Es wird daher nochmals darauf hingewiesen, dass bei einer Ausnutzung dieser Baukörperstiefen sehr tiefe Räume mit entsprechend ungünstigeren Belichtungsverhältnissen zu erwarten sind.
2. In Festsetzung II.5.2 sollte zu den nun alternativ zugelassenen Betondachpfannen noch deren Farbgebung geregelt werden.
3. Auch wenn hierfür noch eine alternative Ausführungsmöglichkeit aufgezeigt wird, ist in Festsetzung 6.3 das Wort „sollte“ durch „muss“ zu ersetzen, da anderenfalls keine verbindliche Regelung im Sinne einer Festsetzung vorliegen würde.
4. Die zulässige Einfriedungshöhe wurde von bisher 1,20 m auf 1,60 m angehoben. Im Interesse eines offeneren Siedlungsbildes sollte die ursprünglich vorgesehene Maximalhöhe von 1,20 m beibehalten werden.
5. Die Herstellung eines wasserdurchlässigen Belages bei Kfz-Stellplätzen wurde nun zwar verpflichtend formuliert, jedoch müsste der betreffende Satz aus den Hinweisen herausgenommen und in die Festsetzungen übernommen werden.
6. Es wird empfohlen, in Festsetzung II.5.3 das Wort „abzuschließen“ durch „zu versehen“ zu ersetzen.

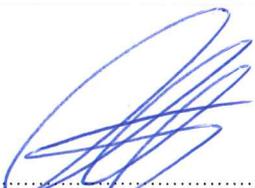
Stellungnahme des Sq. 52 - Tiefbau:

Keine Äußerung

Stellungnahme des Sq. 53 - Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau:

Keine Äußerung

Altötting, den 16.01.2017/G


.....
Christian Wöhr
Abteilungsleiter

Sachgebiet 51
z.Hd. Frau Schönhuber

im Hause

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

1.	Gemeinde Töging a. Inn
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan: Nr. 46 „An der Innstraße“ <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Satzungen
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: 06.02.2017 (§ 4 BauGB) <input type="checkbox"/> Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. **Träger öffentlicher Belange**

	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.): <i>Untere Immissionsschutzbehörde, Tel. 08671/502-732</i>	<i>Landratsamt Altötting Bahnhofstr. 13 84503 Altötting</i>
2.1	<input checked="" type="checkbox"/> Immissionsschutzfachliche Stellungnahme Das Gebäude A ist gemäß dem Bebauungsplan in Richtung Straße gerückt. Daher ist die schalltechnische Untersuchung anzupassen. Die Gemeinde Töging am Inn wurde bereits informiert.	
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:	
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:	

2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzverordnungen)
	<input type="checkbox"/> Einwendungen

Rechtsgrundlagen

§§ 1, 2, 50 BImSchG,

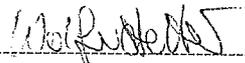
Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Altötting, 25.01.2017

Ort, Datum



S. Wolfstetter

Unterschrift

An das
Sachgebiet 51

im Hause

Landratsamt Altötting
Untere Naturschutzbehörde

Aktenzeichen 174-1/5.2

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Stadt Töging
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Nr. 46 für das Gebiet : An der Innstraße
	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: <u>13.02.17</u> (§ 4 BauGB)
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)
2.	Träger öffentlicher Belange Landratsamt Altötting, -untere Naturschutzbehörde-
	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.) Bahnhofstraße 13, 84503 Altötting, Tel.Nr. 08671/502-753
2.1	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) <input type="checkbox"/> Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Altötting, den 02.02.2017
Ort, Datum

I.A.

Krattinger

Krattinger (Fachreferentin für Naturschutz)
Unterschrift, Dienstbezeichnung

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde

Stadt Töging a. Inn

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

Bebauungsplan Nr. 46

für das Gebiet „An der Innstraße“ – *erneute Auslegung*

mit Grünordnungsplan

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ja nein

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)

Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)

Landratsamt Altötting – Abteilung 7 – Gesundheitsamt - Vinzenz-von-Paul-Str. 8, 84503 Altötting,
Tel. 08671/502-900

2.1 Keine Äußerung

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden könnten (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Altötting, 06.02.2017

Ort, Datum

Manuela Bauer

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Landratsamt Altötting
- Abteilung 7 -
Vinzenz-von-Paul-Str. 8
84503 Altötting